

Az.: A 4 A 617/09
A 5 K 1017/05



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 25. Januar 2010

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird abgelehnt.

Der Zulassungsantrag der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. Oktober 2009 - A 5 K 1017/05 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Die Anträge der Klägerin bleiben insgesamt ohne Erfolg.

1. Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht ist abzulehnen, weil der Zulassungsantrag - auch unter Berücksichtigung des weniger strengen Prüfungsmaßstabs im Prozesskostenhilfeverfahren - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

2. Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, weil das Zulassungsvorbringen der Klägerin (Schriftsätze vom 29.10.2009 und 14.12.2009) das Vorliegen eines gesetzlichen Zulassungsgrunds nach § 78 Abs. 3 AsylVfG (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensmangel i. S. v. § 138 VwGO) nicht erkennen lässt. Auf den im Schriftsatz vom 14.12.2009 genannten Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) kann der Zulassungsantrag im asylrechtlichen Verfahren von vornherein nicht gestützt werden, weil § 78 Abs. 3 AsylVfG eine abschließende Regelung der gesetzlichen Zulassungsgründe enthält.

Der Zulassungsantrag ist ungeachtet der von der Klägerin aufgeworfenen Frage statthaft, ob die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung des Urteils als offensichtliche Unrichtigkeit i. S. v. § 118 Abs. 1 VwGO anzusehen ist, die durch den Berichtigungsbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 17.11.2009 sowie die Anbringung entsprechender Berichtigungsvermerken auf dem Urteil und auf den Ausfertigungen korrigiert werden konnte. Das Urteil ist mit der Übergabe an die Geschäftsstelle und Zustellung an die Beteiligten wirksam geworden (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.6.1993, Buchholz 310 §116 VwGO Nr. 20) und kann deshalb im Zulas-

sungsverfahren angefochten werden. Da das Verwaltungsgericht das berichtigte Urteil nicht insgesamt neu zugestellt hat, ist die gesetzliche Rechtsmittelfrist des § 78 Abs. 4 AsylVfG allerdings nicht in Lauf gesetzt worden (siehe SächsOVG, Beschl. v. 20.1.1999, SächsVBl. 2000, 94; BayVGH, Beschl. v. 6.12.2004, NVwZ-RR 2006, 582; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 58 Rn. 8; J. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 58 Rn. 16 jeweils m. w. N.), so dass der Schriftsatz der Klägerin vom 14.12.1999 nicht verfristet ist. Entgegen dem Vorbringen der Klägerin führt jedoch weder die Unrichtigkeit der ursprünglichen Rechtsmittelbelehrung noch das Fehlen einer erneuten Urteilszustellung zur Zulassung der Berufung aus „formellen Gründen“. Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG können nur die in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmängel eine Berufung eröffnen. Gegen den von der Klägerin ergänzend angegriffenen Berichtigungsbeschluss selbst ist ein Rechtsbehelf nicht statthaft (§ 80 AsylVfG). Entsprechendes gilt für den von der Klägerin beanstandeten Berichtigungsbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 8.10.1999 zu dem in der mündlichen Verhandlung vom 1.10.2009 verkündeten Abtrennungsbeschluss.

Soweit die Klägerin ihren Zulassungsantrag auf eine grundsätzliche Bedeutung der (einzigen) aufgeworfenen Frage stützt,

„ob das Gericht, wenn es eine Befragung einer kranken Klägerin für erforderlich hält, ... verpflichtet ist, darauf hinzuweisen und ggf. einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung und Anhörung der Klägerin anzuberaumen, wenn die Klägerin nachweislich akut erkrankt ist und deshalb an der Verhandlung nicht teilnehmen kann“,

rechtfertigt eine Zulassung der Berufung nicht. Das Zulassungsvorbringen der Klägerin lässt schon nicht erkennen, dass sich die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage in einer größeren Zahl von Klageverfahren in entscheidungserheblicher Weise stellt. Dies schließt eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG aus. Im Übrigen ist anzumerken, dass die in der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertretene Klägerin ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 2.10.2009 trotz der von ihr geltend gemachten Erkrankung weder einen Antrag auf Terminänderung noch einen Beweisantrag gestellt hat. Nachdem das Verwaltungsgericht der vorangegangenen schriftsätzlichen Anregung der Klägerin zur Einholung einer ärztlichen Stellungnahme im Vorfeld der mündlichen Verhandlung nicht nachgekommen war (vgl. Hinweisverfügung vom 11.9.2009), konnte ein verständiger Verfahrensbeteiligter auch nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass das Verwaltungs-

gericht aufgrund der klägerseitig vorgebrachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG annehmen werde.

Ein Verfahrensmangel i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 VwGO ist anhand des Zulassungsvorbringens ebenso wenig erkennbar.

Auf eine unzureichende Sachaufklärung kann eine Verfahrensrüge in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz nicht gestützt werden, weil § 86 Abs. 1 VwGO in dem abschließenden Katalog des § 138 VwGO nicht erwähnt wird. Entsprechendes gilt für die geltend gemachte Verletzung von Hinweispflichten zum Gesundheitszustand der Klägerin.

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 138 Nr. 3 VwGO) lässt sich anhand des Zulassungsvorbringens nicht feststellen. Ob das Verwaltungsgericht das klägerische Vorbringen zu ihrem Gesundheitszustand und zur Gesundheitsversorgung im Kosovo zutreffend gewürdigt hat, hat der Senat im Zulassungsverfahren nach § 78 Abs. 3 AsylVfG nicht zu prüfen. Das rechtliche Gehör schützt nicht davor, dass ein Gericht dem Vorbringen eines Beteiligten nicht die aus seiner Sicht richtige Bedeutung beimisst. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch ein sog. Überraschungsurteil ist nicht ersichtlich. Nachdem das Verwaltungsgericht bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hatte, dass der schriftsätzlichen Anregung zur Einholung einer ärztlichen Stellungnahme nicht entsprochen worden sei, hätte es der anwaltlich vertretenen Klägerin obliegen, in der mündlichen Verhandlung durch einen Beweisantrag auf die nunmehr beanstandete Sachverhaltsaufklärung hinzuwirken (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.1.2009, NVwZ 2009, 329, 330; SächsOVG, Beschl. v. 24.4.2009, SächsVbl. 2009, 190, 192).

Nach alledem ist der Zulassungsantrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Künzler

Meng

Heinlein